

ten eine größere Sicherung und Gewährleistung erhalten soll, und als die Festhaltung des Staatsgrundvertrags, der Verfassung, eben so eine gleiche Treue gegen alle andern Verträge erfordert. Das Ergebniß der angestellten Untersuchung, auf die hier einschlagenden Quellen gestützt, liegt in nachfolgenden Bogen vor.

Daß diese Arbeit von unsern modernen, sogenannten Publicisten, d. i. den Stimmführern in öffentlichen Blättern, die von positiven Rechten und Zuständen, und nur zu oft auch von positiven Kenntnissen abstrahirend, alles nur nach einem ihnen vorschwebenden Ideale betrachten, bitter getadelt werden wird, sehe ich voraus, und um so ruhiger voraus, als ein derartiger, von allgemeinen Sätzen ausgehender Tadel mir auf dem positiv wissenschaftlichen Standpunkt, von dem diese Frage allein zu betrachten ist, ganz gleichgültig seyn muß und wird. Denn es handelt sich nicht darum, ob solche Corporationen, wie die sächsischen Stifter, begründet werden sollen, sondern ob sie, die rechtlich begründeten und bestehenden, wegen allgemeiner Sätze und Lehren aufgeopfert werden können.

Wenn übrigens Kenner des Staatsrechts vermissen sollten, daß bei dieser Arbeit nicht davon die